

Wie melde ich meine Forderungen beim Verwalter an?

Was ist Sinn und Zweck einer Insolvenztabelle?

Die Insolvenztabelle erfüllt zwei Funktionen: Auf der Grundlage der Feststellung in der Insolvenztabelle wird am Ende des Verfahrens die Verteilung an die Gläubiger vorgenommen. Nur auf die Forderungen, die zur Insolvenztabelle angemeldet und dort vom Verwalter bedingungslos festgestellt sind, entfällt am Ende des Verfahrens eine Quote. Ferner erhält der Gläubiger auf Antrag einen vollstreckbaren Auszug aus der Insolvenztabelle. Es handelt es sich um einen Titel, der mit einem Urteil oder einem Vollstreckungsbescheid verglichen werden kann. Damit kann der Gläubiger nach Beendigung des Verfahrens gegen den Schuldner vollstrecken. Da juristische Personen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst werden, haben vollstreckbaren Auszüge in diesem Falle in der Praxis keine Bedeutung. Sofern über eine natürliche Person das Insolvenzverfahren eröffnet ist, ist der Gläubiger durch die Insolvenztabelle kostengünstig zu einem Titel gegen den Schuldner gelangt, mit dem er nach Beendigung des Verfahrens gegen diesen vollstrecken kann.

Bin ich als Gläubiger verpflichtet, eine Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden?

Die Anmeldung der Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle ist freiwillig. Der Gläubiger, der nicht zur Insolvenztabelle anmeldet, nimmt aber auch nicht an der Verteilung der Insolvenzmasse teil. Eine Forderungsanmeldung ist auch dann notwendig, wenn dem Insolvenzverwalter Ihre Forderung aus der Buchhaltung des Schuldners oder der Vorkorrespondenz bekannt ist. Eine Forderungsanmeldung kann stets nur nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Eine bereits vor Eröffnung des Verfahrens dem Insolvenzverwalter zugeschickte Forderungsanmeldung kann nicht in der Insolvenztabelle berücksichtigt werden.

In welcher Frist muß ich zur Insolvenztabelle anmelden?

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens schreibt der Insolvenzverwalter sämtliche Gläubiger an, die ihm bekannt sind und fordert die Gläubiger auf, zur Insolvenztabelle anzumelden. Das Gericht hat im Eröffnungsbeschluß eine Frist zur Anmeldung der Forderungen festgesetzt. Die Gläubiger, die innerhalb dieser Frist anmelden, haben keine Nachteile zu erwarten. Diese Frist ist zwar keine Ausschlussfrist, die Gläubiger, die nach dieser Frist anmelden, haben jedoch keinen Anspruch mehr darauf, daß ihre Forderung im ersten Prüfungstermin geprüft wird. In diesem Termin können die Gläubiger, die ihre Forderung rechtzeitig angemeldet haben, und der Verwalter der Prüfung verspätet angemeldeter Forderung widersprechen. Es ist daher in jedem Falle empfehlenswert, seine Forderung zeitig innerhalb der Frist beim Verwalter anzumelden. Die Forderungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden und deren Prüfung im Prüfungstermin widersprochen wird, und die Forderungen, die erst nach Abhaltung des ersten Prüfungstermins angemeldet werden, können nur in einem nachträglichen Prüfungstermin geprüft werden. Kosten für diesen nachträglichen Prüfungstermin haben die Gläubiger zu tragen, die verspätet angemeldet haben. Der nachträgliche Prüfungstermin wird vom Insolvenzgericht bestimmt. In der Regel findet er erst kurz vor Beendigung des Verfahrens statt.

Muß ich als Gläubiger im Prüfungstermin erscheinen?

Das persönliche Erscheinen des Gläubigers zum Prüfungstermin ist nicht notwendig. In der Regel macht von diesem Recht auch kein Gläubiger Gebrauch. Eine inhaltliche Diskussion über die Forderungen findet im Prüfungstermin in der Regel auch nicht statt. Es ist sehr selten, daß Gläubiger im Prüfungstermin erscheinen und dort der Prüfung der verspätet angemeldeten Forderungen widersprechen.

Wo melde ich meine Forderungen zur Insolvenztabelle an?

Die Insolvenzforderungen sind beim Insolvenzverwalter anzumelden. Bitte senden Sie Ihre Forderungsanmeldung nicht an das Insolvenzgericht. Das Insolvenzgericht wird zwar Ihre Anmeldung an den Insolvenzverwalter weiterleiten, das wird aber mit einigen Tagen Verzögerung verbunden sein. Die Anmeldung beim Insolvenzgericht ist nicht fristwährend. Ferner kann es sein, daß dort Forderungsanmeldungen des Gläubigers

versehentlich nicht an den Verwalter weitergeleitet werden. Die Insolvenzordnung sieht ausdrücklich vor, daß die Insolvenzforderung beim Verwalter angemeldet werden muß.

Gibt es für die Anmeldung von Insolvenzforderungen Formvorschriften?

Die Insolvenzordnung sieht vor, daß die Anmeldung beim Insolvenzverwalter schriftlich zu erfolgen hat. Es ist also nicht zwingend, daß für die Anmeldung ein bestimmtes Formular verwendet wird. Sie bekommen aber von unserem Büro nach Eröffnung des Verfahrens ein Formular zur Anmeldung Ihrer Forderung zur Insolvenztabelle zugeschickt, soweit Sie uns als Gläubiger bekannt sind. Die Verwendung dieses Formulars hat für uns erhebliche Vorteile. In diesem Formular ist der Verwalter und das Insolvenzverfahren richtig bezeichnet. Wenn Sie dieses Formular verwenden, kann Ihnen also kein Fehler mehr bei der Bezeichnung des Verfahrens oder des Insolvenzverwalters unterlaufen. Wir sind eine auf das Insolvenzrecht spezialisierte Kanzlei. In unserer Kanzlei gibt es viele Insolvenzverwalter und viele Insolvenzverfahren. Die richtige Zuordnung Ihrer Forderungsanmeldung wird daher erheblich erleichtert. Ferner ergeben sich aus dem von uns erstellten Formular die wichtigsten Anforderungen an eine Forderungsanmeldung. Wenn Sie diese Anforderungen berücksichtigen, wird die Aufnahme Ihrer Forderung zur Insolvenztabelle reibungslos verlaufen. Es steht Ihnen natürlich frei, Ihr eigenes Formular oder ein gesondertes Anschreiben hierfür zu verwenden. Sie vereinfachen unsere Arbeit erheblich, wenn Sie dann unser Formular einfach auf Ihre Forderungsanmeldung heften. Bedenken Sie bitte, daß wir täglich Körbe voll Post bekommen. Es ist daher für uns besonders wichtig, die Forderungsanmeldungen sofort zu erkennen. Im Betreff des Anschreibens muß daher ausdrücklich auf die Forderungsanmeldung hingewiesen werden. Bitte geben Sie uns keine Rätsel auf.

Kann ich mit meiner Forderungsanmeldung weitere Rechte geltend machen?

Bevor der Insolvenzverwalter eine Verteilung auf die Insolvenzforderungen vornimmt, hat er die Aus- und Absonderungsrechte und die Masseverbindlichkeiten zu befriedigen. Diese Ansprüche gehen den Insolvenzforderungen vor. Was es mit diesen Rechten auf sich hat, wird in der Sprachaufzeichnung dargestellt, die Sie mit der Taste 1 wählen können. Sofern Sie derartige Rechte geltend machen, empfehlen wir Ihnen

dringend, diese Rechte jeweils in einem gesonderten Schreiben geltend zu machen. Der Insolvenzverwalter führt nicht nur eine Insolvenztabelle, er führt darüber hinaus ein Verzeichnis der Masseverbindlichkeiten und ein Verzeichnis der Aus- und Absonderungsrechte. Es stellt eine erhebliche Arbeitserleichterung dar, wenn diese Rechte, sofern sie beansprucht werden, gesondert geltend gemacht werden.

Kann der Insolvenzverwalter eine Forderung uneingeschränkt anerkennen, wenn ich ein Aus- oder Absonderungsrecht habe?

Sofern einem bestimmten Gläubiger ein Aus- oder Absonderungsrecht zusteht, oder für sich in Anspruch nimmt, wird der Insolvenzverwalter die Forderung zwar nicht bestreiten, er wird sie aber nur für den Ausfall feststellen. Ein Aus- oder Absonderungsrecht gewährt einem Gläubiger eine Befriedigungsmöglichkeit, die die übrigen Gläubiger nicht haben. Solange der Gläubiger von dieser Befriedigungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, kann der Insolvenzverwalter Forderungen nicht uneingeschränkt feststellen, da er nicht weiß, wie hoch der Ausfall des Gläubigers ist. Wenn der Verwertungserlös eines Gegenstandes, an dem der Gläubiger ein Aus- oder Absonderungsrecht geltend macht, geringer ist als die Forderung, so ist es das Recht des Gläubigers, mit der nicht befriedigte Differenz zwischen Forderungshöhe und Höhe des Verwertungserlöses an der Verteilung teilzunehmen. Zu diesem Zweck muß der Gläubiger dem Insolvenzverwalter die Differenz zwischen seiner Forderung und dem Verwertungserlös, also den sogenannten Ausfall, mitteilen und seine Forderung darauf reduzieren. Erst dann kann der Insolvenzverwalter die Forderung eingeschränkt feststellen. Eine für den Ausfall festgestellte Forderung wird vom Insolvenzverwalter wie eine bestrittene behandelt. Sie nimmt an der Verteilung nicht teil.

Warum muß ich meine Forderungsanmeldung in zweifacher Ausfertigung beim Insolvenzverwalter einreichen?

Die Insolvenzordnung hat die Aufgabenverteilung zwischen dem Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter so geregelt, daß beim Insolvenzgericht die Aufsicht über die Insolvenztabelle liegt, der Insolvenzverwalter aber Forderungsanmeldungen entgegennimmt und in die Insolvenztabelle einträgt. Die eigentliche Bearbeitung der

Insolvenztabelle findet also beim Insolvenzverwalter statt. Da aber aus der Insolvenztabelle vollstreckbare Titel erwachsen, muß die Aufsicht und Fortsetzung der Insolvenztabelle beim Insolvenzgericht liegen. In der Praxis ist die Insolvenztabelle daher sowohl beim Insolvenzgericht als auch beim Insolvenzverwalter in identischer Form vorhanden. Durch Einreichung einer Zweitschrift ersparen Sie uns daher unnötige Kopierarbeit. Die Kosten dieser Tätigkeit tragen im Ergebnis die Insolvenzgläubiger, da sie aus der Insolvenzmasse beglichen werden.

Warum werden an die Bezeichnung der Gläubiger und des Grundes der Forderung und der Bezifferung des Betrages so hohe Anforderungen gestellt?

Mit Hilfe der Insolvenztabelle werden vollstreckbare Titel erstellt. Die Voraussetzungen, die an eine Forderungsanmeldung gestellt werden, richten sich daher nach den Maßstäben, die für den Antrag des Erlasses eines Mahnbescheides oder die Einreichung einer Zahlungsklage gelten.

Natürliche Personen müssen mit Namen, Vornamen und Meldeanschrift bezeichnet werden. Die Verwechslung mit einer anderen Person, der dieser Anspruch nicht zusteht, muß ausgeschlossen sein. Bei juristischen Personen muß die Gläubigerbezeichnung genau in der Form gewählt werden, wie die juristische Person im Handelsregister eingetragen ist.

Diese Anforderungen gelten für private Personen genauso wie für öffentlich-rechtliche Personen. Sofern Behörden zur Insolvenztabelle anmelden, müssen sie sich genau überlegen, für welche Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes sie anmelden. Die öffentliche Hand genießt bei der Forderungsanmeldung kein Privileg. Die Grundsätze der Zivilprozeßordnung gelten für sie genauso.

Sofern Personengesellschaften im Handelsregister eingetragen sind, kann die Anmeldung unter der Bezeichnung im Handelsregister erfolgen. Sollte die Personengesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen sein, ist es ratsam, der Forderungsanmeldung eine Liste der Gesellschafter mit Vorname und Name beizufügen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zwar zugelassen, daß eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch unter ihrer im geschäftlichen Verkehr

verwendeten Bezeichnung anmelden darf. Bei einer derartigen Anmeldung könnten aber nachträglich Probleme entstehen, wenn die Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr nach der Anmeldung geändert wird. Es gibt bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts kein Verzeichnis, mit denen sich die Änderungen nachvollziehen lassen.

Es kommt ferner vor, daß natürliche Personen im Geschäftsverkehr Geschäftsbezeichnungen verwenden. Eine Anmeldung unter einer bloßen Geschäftsbezeichnung ist ebenfalls nicht zulässig. Eine Geschäftsbezeichnung ist z. B. „Löwen-Apotheke“ oder die Gaststätte „Zur Linde“ oder das Hotel „am Rathaus“, ohne den Inhaber dieses Unternehmens zu bezeichnen.

Die geltend gemachte Forderung muß ebenfalls so genau bezeichnet werden, daß eine Verwechslung mit einer anderen Forderung des Gläubigers nicht möglich ist. Darüber hinaus ist der Rechtsgrund der Forderung anzugeben. Der Rechtsgrund der Forderung ist entweder die Vertragsart, aus dem sich ein Anspruch ergibt, oder das gesetzliche Schuldverhältnis, das den geltend gemachten Anspruch rechtfertigt. Die im Geschäftsverkehr häufigsten Vertragsarten sind Kaufverträge, Werkverträge, Dienstverträge etc.. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind der Anspruch aus Schadenersatz oder öffentlich-rechtlichen Forderungen. Es wird vom Gläubiger nicht verlangt, eine juristisch exakte Einordnung seiner Forderung vorzunehmen. Wer sich nicht sicher ist, worum es sich handelt, sollte einfach kurz den Sachverhalt schildern. Der Verwalter wird dann die Einordnung der Forderung vornehmen.

Ferner muss der geltend gemachte Anspruch beziffert werden. Der Betrag muss in Form einer Zahl angegeben werden.

Das gilt sowohl für die Hauptforderung als auch für die Nebenforderung. Der Verwalter ist nicht verpflichtet, dem Gläubiger den Anspruch auszurechnen, den er zur Insolvenztabelle anmelden kann. Das muß der Gläubiger schon selbst erledigen. Wenn der Gläubiger sich nicht sicher ist, in welcher Höhe er einen Anspruch hat, bleibt es ihm unbenommen, einen geschätzten Betrag zur Insolvenztabelle anzumelden. Er darf nur nicht damit rechnen, daß der Insolvenzverwalter die Schätzung anerkennt. Die Anmeldung eines geschätzten Betrages ist aber zulässig. Viele Gläubiger beziffern ihre Hauptforderung, aber nicht die Nebenforderung. Eine Nebenforderung ist z. B. der

Zinsanspruch. Der Zinsanspruch muß in Form eines absoluten Wertes angegeben werden. Die Angabe eines Prozentsatzes reicht nicht aus. Solche Forderung wird vom Insolvenzverwalter nicht berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist noch einmal zu wiederholen, daß sowohl der Gläubiger als auch die Forderung genau bezeichnet werden muß. Die Forderungshöhe ist zu beziffern. Die Voraussetzungen für die Forderungsanmeldung sind die gleichen, die an den Erlaß eines Mahnbescheides gestellt werden. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, riskiert die Zurückweisung einer Forderungsanmeldung. Die Forderung wird dann nicht in die Tabelle eingetragen. Eine mangelhafte Tabellenanmeldung, die den geschilderten Anforderungen nicht genügt, wird in der Regel verspätet sein und erst in einem nachträglichen Prüfungstermin geprüft werden.

Kann ich meine Forderungsanmeldung in ausländischer Währung vornehmen?

Nein, eine Forderungsanmeldung ist nur noch in Euro zulässig. Eine Forderungsanmeldung in Dollar oder anderer ausländischer Währung ist unzulässig.

Muß ich eine Forderungsanmeldung begründen oder ihr Unterlagen beifügen?

Eine Forderungsanmeldung muß den Insolvenzverwalter in die Lage versetzen, das Bestehen des behaupteten Anspruchs nachzuvollziehen und zu prüfen. Werden mehrere Forderungen geltend gemacht, so ist eine Forderungsaufstellung zu erstellen. Die bloße Mitteilung eines Saldos reicht nicht aus. Es reicht ebenfalls nicht aus, dem Verwalter einen Stapel Rechnungen zu überreichen, aus denen er sich die passenden heraussuchen kann. Durch die Insolvenztabelle werden Titel geschaffen. Die Forderungsprüfung richtet sich daher nach den gleichen Grundsätzen wie ein Erkenntnisverfahren in der Zivilprozeßordnung mit der Ausnahme, daß das Bestehen des Anspruchs nur glaubhaft gemacht werden muß. In jedem Falle muß der Anspruch nachvollziehbar und plausibel sein. Der Verwalter ist nicht verpflichtet, Rätsel zu lösen. Der Verwalter ist ebenfalls nicht verpflichtet, sich die Unterlagen zusammenzusuchen, aus denen sich der Anspruch des Gläubigers ergibt. Die Zivilprozeßordnung sieht insoweit auch kein Privileg der öffentlichen Hand vor. Der Gläubiger, der einen nicht nachvollziehbaren und nicht plausiblen Anspruch zur Tabelle anmeldet, riskiert, daß

sein Anspruch im Prüfungstermin vom Verwalter bestritten wird. Aus eigenem Interesse sollte daher jeder Gläubiger seiner Forderungsanmeldung ein geordnetes Zahlenwerk und die Unterlagen beifügen, aus denen sich die beanspruchten Forderungen ergeben.

Eine Besonderheit gilt für Gläubiger, die bereits in Besitz eines vollstreckbaren Titels sind. Sofern diese Gläubiger ihre Forderung zur Insolvenztabelle anmelden, müssen sie dem Insolvenzverwalter das Original der vollstreckbaren Ausfertigung überreichen. Ansonsten wird der Anspruch bestritten werden. Bei diesen Forderungen bestünde sonst die Gefahr, daß die Gläubiger über die Insolvenztabelle einen weiteren vollstreckbaren Titel über die bereits titulierte Forderung erhielten. Auch im Insolvenzverfahren gilt, daß die Forderung auch nur einmal beansprucht werden kann. Für den Gläubiger entstehen dadurch keine Nachteile, weil er während der Dauer des Insolvenzverfahrens ohnehin nicht in das Vermögen des Schuldners vollstrecken kann. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens kann er aus der vollstreckbaren Ausfertigung zur Insolvenztabelle vollstrecken.

Kann ich von dem Insolvenzverwalter eine Eingangsbestätigung der Forderungsanmeldung verlangen?

Der Insolvenzverwalter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Gläubigern den Eingang der Forderungsanmeldung zu bestätigen. Wer als Gläubiger eine solche Bestätigung möchte, möge seiner Forderungsanmeldung eine vorbereitete Eingangsbestätigung mit einem frankierten Freiumschlag beifügen. Sie wird dann mit dem Eingangsstempel des Insolvenzverwalters versehen und zurückgeschickt werden. Denkbar ist auch eine vorbereitete Postkarte, die entsprechend frankiert ist.

Was sind die häufigsten Mängel einer Forderungsanmeldung?

Die in der Praxis häufigsten Mängel der Forderungsanmeldung können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Die Forderungsanmeldung ist als solche nicht ausreichend gekennzeichnet. Es fehlt im Betreff ein Hinweis darauf, daß es sich um eine Forderungsanmeldung

handelt oder sogar ein Hinweis darauf, auf welches Verfahren sich die Forderungsanmeldung bezieht.

2. Die Gläubiger sind nicht in einer Weise bezeichnet, daß Verwechselungen ausgeschlossen sind.
3. Der Gläubiger verfügt über einen vollstreckbaren Titel seiner Anmeldung, er hat diesen vollstreckbaren Titel der Forderungsanmeldung aber nicht im Original beigefügt.
4. Die Forderungsanmeldung ist nicht durch den Gläubiger selbst, sondern durch einen durch ihn bestimmten Gläubigervertreter angemeldet worden. Der Forderungsanmeldung ist keine Vollmacht beigefügt gewesen. Sofern die Ausschüttung auch an den Gläubigervertreter erfolgen soll, muß eine Geldempfangsvollmacht vorgelegt werden.
5. Der Anmeldung sind keine zum Nachweis der Forderung geeignete Unterlagen beigefügt gewesen (z. B. Vertrag, Auftrag, Rechnung, Bescheid).
6. Der Anspruch läßt sich weder dem Grunde noch der Höhe nach nachvollziehen.
7. Die Forderung ist geschätzt.
8. Die Forderung ist zweimal zur Insolvenztabelle angemeldet worden, nämlich einmal vom Gläubiger selbst und ein weiteres Mal vom Gläubigervertreter.
9. Bei der Insolvenzforderung handelt es sich nicht um eine Insolvenzforderung, sondern um eine Masseverbindlichkeit. Masseverbindlichkeiten sind Ansprüche, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Es handelte sich z. B. um nach Eröffnung fällige Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer oder um nach Eröffnung fällige Mietzinsforderungen des Vermieters.
10. Die gemachte Forderung ist nachrangig i.S.v. § 39 InsO.

Was ist eine nachrangige Insolvenzforderung? Wann kann ich eine nachrangige Insolvenzforderung zur Tabelle anmelden?

Nachrangige Insolvenzforderungen sind

1. seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen,
2. die Kosten, die einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Insolvenzverfahren erwachsen, Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
3. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners,
4. im Falle einer juristischen Person, Forderungen auf Rückgewähr von eigenkapitalersetzenden Darlehen eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen oder
5. Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Diese Forderungen sind den Insolvenzforderungen nachrangig. Sie dürfen nur zur Insolvenztabelle angemeldet werden, wenn das Insolvenzgericht ausdrücklich dazu aufgefordert hat. Die Aufforderung des Insolvenzgerichtes ergibt sich aus dem Eröffnungsbeschluß, der Ihnen nach Eröffnung des Verfahrens vom Insolvenzverwalter zugestellt worden ist. Bitte lesen Sie sich den Eröffnungsbeschluß genau durch. Hat das Gericht nicht ausdrücklich zur Anmeldung einer nachrangigen Forderung aufgefordert und melden Sie dennoch nachrangige Forderungen zur Insolvenztabelle an, wird der Insolvenzverwalter diese Forderungen zurückweisen und gar nicht erst in die Insolvenztabelle aufnehmen.

Wie erfahre ich als Gläubiger das Prüfungsergebnis, mit dem eine Forderung im Prüfungstermin geprüft worden ist?

Es ist nicht notwendig, daß der Gläubiger zum Prüfungstermin erscheint, um sein Prüfungsergebnis zu erfahren. Sämtliche Gläubiger erhalten nach Abhaltung des Prüfungstermins entweder vom Gericht oder vom Verwalter einen Auszug aus der Insolvenztabelle. In diesem Auszug ist der Prüfungsvermerk enthalten. Sofern die Forderung bestritten worden ist, ist dem Auszug aus der Tabelle auch ein Schreiben beigefügt, aus dem sich der Grund des Bestreitens ergibt. Sofern ein Gläubiger durch einen Gläubiger vertreten wird, erhält der Gläubigervertreter einen Auszug aus der Tabelle. Ein Auszug aus der Tabelle wird nur einmal verschickt.

Welche Prüfungsvermerke gibt es?

Der einfachste Prüfungsvermerk lautet „Festgestellt“. In diesem Fall hat der Insolvenzverwalter die Forderung festgestellt und eine weitere Handlung des Gläubigers ist nicht notwendig.

Der Prüfungsvermerk „Festgestellt für den Ausfall“ bedeutet, daß die Forderung vom Insolvenzverwalter grundsätzlich anerkannt wird, der Gläubiger aber über anderweitige Sicherungsrechte verfügt oder diese beansprucht, die ihm eine Befriedigung außerhalb der Insolvenztabelle ermöglichen. Will der Gläubiger erreichen, daß seine Forderung uneingeschränkt festgestellt wird, so muß er entweder auf das Sicherungsrecht verzichten oder dem Insolvenzverwalter den Verwertungserlös, den er aus der Befriedigung aus dem Sicherungsrecht erhalten hat, mitteilen.

Es kann sein, daß der Insolvenzverwalter die Forderung nur in einer bestimmten Höhe feststellt und den darüber hinausgehenden Betrag bestreitet. In diesem Fall bezieht sich das Bestreiten des Verwalters nur auf den nicht festgestellten Betrag. Meistens handelt es sich um nicht nachgewiesenen Verzugschaden, also Zinsen und ähnliche Positionen.

Ist die angemeldete Forderung teilweise oder vollständig bestritten, so ist an geeigneter Stelle ein Hinweis angebracht, warum die Forderung bestritten wurde. Ob es sich um ein vorläufiges oder ein endgültiges Bestreiten handelt, ergibt sich aus dem Bestreitensgrund. Der Bestreitensgrund gibt dem Gläubiger auch einen Hinweis, wie er

seine Forderungsanmeldung nachbessern kann, damit er die Anerkennung seiner Forderung erreicht.

Muß für die Anerkennung der Forderung, die bestritten worden ist, ein nachträglicher Prüfungstermin anberaumt werden?

Nein, eine Forderung, die bereits geprüft worden ist, kann nicht in einem weiteren Prüfungstermin geprüft werden. Für eine Forderungsanmeldung gibt es jeweils nur einen Prüfungstermin. Sollte der Insolvenzverwalter sich im Prüfungstermin nicht in der Lage gesehen haben, die Forderung sofort festzustellen, kann er sie nachträglich anerkennen, sobald der Gläubiger die Mängel seiner Forderungsanmeldung geheilt hat. Die nachträgliche Anerkennung erfolgt durch Schreiben des Insolvenzverwalters an das Gericht, von dem der Gläubiger eine Durchschrift erhält. Die nachträgliche Anerkennung einer Insolvenzforderung kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vor Abhaltung des Schlußtermins erfolgen. Dies erfolgt in der Regel in angemessener Zeit, nachdem der Gläubiger die Mängel seiner Forderungsanmeldung nachgebessert hat.

Welche Rechtsmittel habe ich als Gläubiger, damit der Insolvenzverwalter meine Forderung anerkennt?

Sofern der Insolvenzverwalter meine Forderung bestreitet, kann ich beim Amts- oder Landgericht am Sitz des Verwalters - nicht beim Insolvenzgericht - eine Feststellungsklage gegen den Verwalter erheben, mit der ich als Gläubiger die Feststellung meiner Forderung zur Tabelle begehre. Von diesem Rechtsmittel sollte man aber aus Kostengründen nur dann Gebrauch machen, wenn der Gläubiger die bestrittene Insolvenzforderung nachgebessert hat, der Insolvenzverwalter aber nicht reagiert. In der Regel wird der Insolvenzverwalter aber aus eigenem Interesse die bestrittene Forderung nachträglich anerkennen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Streitwert für die Feststellungsklage richtet sich nach der zu erwartenden Quote, die auf die Forderung entfallen wird.

Wann erfahre ich, welche Quote auf meine Forderung entfallen wird?

Insolvenzverfahren dauern in der Regel mehrere Jahre. Die Quoten auf die Insolvenzforderung werden in den meisten Fällen erst bei Beendigung des Verfahrens ausgeschüttet. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Insolvenzverwalter eine seriöse Auskunft darüber geben, welche Quote auf die Insolvenzforderung entfallen wird. Zuvor handelt es sich immer um eine Prognose, die von verschiedenen Umständen abhängig ist. Es macht überhaupt keinen Sinn, einen Insolvenzverwalter im halbjährlichen Turnus anzuschreiben und ihn nach der zu erwartenden Quote zu fragen. Sobald das Verfahren beendet wird, wird der Verwalter die Gläubiger von sich aus anschreiben und ihnen die Quote mitteilen, die an sie ausgeschüttet werden. Sofern Forderungen im Prüfungstermin festgestellt wurden und eine Quote auf die Insolvenzforderung entfällt, wird auch der Insolvenzverwalter auf die festgestellte Forderung des Insolvenzgläubigers eine Quote zahlen. Wichtig ist, daß Sie als Gläubiger dem Insolvenzverwalter die Änderung Ihrer Anschrift, Änderung im Verhältnis zu Ihrem Gläubigervertreter oder die Änderung der Bankverbindung mitteilen. Der Insolvenzverwalter wird dieses Schreiben stets bearbeiten und die Insolvenztabelle aktualisieren. Es erschwert die Auszahlung ungemein, wenn ein Gläubiger nicht mehr erreicht werden kann.